Förderverein des Pestalozzi- Gymnasiums e.V.



Beitragsordnung des Fördervereins des Pestalozzi-Gymnasiums e.V.

Auf Grundlage des §6 der Satzung des Fördervereins des Pestalozzi-Gymnasiums e.V. vom 05.04.2022 hat die Mitgliederversammlung des Fördervereins des Pestalozzi-Gymnasiums e.V. in ihrer Sitzung am 14.11.2023 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein des Pestalozzi-Gymnasiums e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen.

(2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) beträgt

a) für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mindestens 12 Euro und

b) für alle weiteren Mitglieder mindestens 24 Euro.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens 120 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung anteilig für das erste Jahr der Mitgliedschaft, anschließend in voller bzw. festgelegter Höhe fällig.

(2) Die Zahlung des Beitrags erfolgt i.d.R. im Lastschriftverfahren jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

(4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.

§ 4 Datenschutz

(1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§5 Sonstiges

(1) Die Beitragsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Guben, den 08.11.2023